

7 UR II 21/20



Amtsgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

_____, 24118 Kiel

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Gz.: 198/19

wegen Beratungshilfe

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht _____ am 10.09.2020 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Antragstellers vom 27.04.2020 wird der Beschluss des Gerichts vom 23.04.2020 abgeändert und dem Antragsteller Beratungshilfe für die Angelegenheit „Beratung über die Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Sozialgericht gegen den Widerspruchsbescheid der Landeshauptstadt Kiel vom 17.12.2019“ bewilligt.

Das Verfahren wird an den Urkundsbeamten zur Vergütungsfestsetzung zurückgegeben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung ist begründet.

I.

Die Antragstellerseite begehrt Beratungshilfe. Als Angelegenheit ist im Antragsformular (Buchsta-

be A) benannt: „Beratung über die Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Sozialgericht gegen den Widerspruchsbescheid der Landeshauptstadt Kiel vom 17.12.2019“

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Bewilligung von Beratungshilfe ablehnt, da dem Antragsteller bereits unter dem Az. 7 UR II 4476/19 Beratungshilfe für die Angelegenheit „Widerspruch gegen Bescheid LH Kiel vom 07.11.19 - hier Ablehnung Notarkosten Sicherung Sozialleistungsdarlehn“ bewilligt worden ist und es sich um dieselbe Angelegenheit handele.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung.

II.

Die Erinnerung hat in der Sache Erfolg. Denn das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren im Sinne des § 17 Nr. 1a Alt. 1 RVG endet mit einer Entscheidung der für die Nachprüfung zuständigen Behörde oder mit Erhebung einer Untätigkeitsklage (Mock/Schneider/Wahlen in: Anwaltkommentar RVG, 6. Auflage 2012, § 17, Rn. 6; Mayer, Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG § 17 Rn. 5, beck-online). Ist ein Widerspruchsverfahren ohne Erfolg geblieben bzw ist ein solches Vorverfahren nicht vorgesehen, ist dem Rechtssuchenden regelmäßig für die Beratung zum weiteren Vorgehen, insbesondere ob Klage erhoben werden soll, zu bewilligen (*Groß* in: *Groß*, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, 14. Aufl. 2018, § 1 [Voraussetzungen], Rn. 74). So liegt es jedenfalls hier, da inhaltlich über die Erfolgsaussicht und Zweckmäßigkeit der Klageerhebung beraten worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Richter am Amtsgericht